

Satzung des Reiterbundes Nordfriesland

Die Reitvereine mit dem Sitz im Kreis Nordfriesland haben sich zum Reiterbund Nordfriesland e.V. zusammengeschlossen, dem sie hiermit folgende Satzung geben:

§ 1

Name und Sitz

Der Reiterbund führt den Namen

Pferdesportverband Nordfriesland e.V..

Er hat seinen Sitz in 25899 Niebüll.

Er ist in das Register des Amtsgerichtes Niebüll eingetragen.

– Nachfolgend wird er kurz RB genannt –.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1) Zweck des Reiterbundes ist die Förderung des Reitsports durch die Vereinigung der Reitvereine mit Sitz im Bereich des Kreises Nordfriesland mit dem Ziel die gemeinsame Arbeit der Vereine zu fördern und zu unterstützen.

Der RB ist geborenes Mitglied im Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V..

2) Dem Reiterbund obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausbildung im Reiter und Fahren, der Durchführung pferdesportlicher Veranstaltungen und der Gestaltung des Freizeitreitens.
- b) Die Vertretung der Interessen der ihm angeschlossenen Vereine im Kreissportverband Nordfriesland und im Landesverband der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holstein e.V., soweit diese von den Vereinen nicht direkt wahrgenommen werden.
- c) Die Unterstützung des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holstein e.V. bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben im Bereich des Reiterbundes.
- d) Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Kreistag und Kreisverwaltung sowie gegenüber sonstigen Trägern öffentlicher Gewalt.
- e) Die Förderung der Jugend- und Ausbildungsarbeit in den Vereinen durch
 - aa) Durchführung von Arbeitstagen für Richter, Parcourchefs sowie für die entsprechenden Nachwuchskräfte,
 - bb) Durchführung von Ausbildungs- und Förderungslehrgängen für die in den Vereinen tätigen Ausbilder,
 - cc) Durchführung von Ausbildungs- und Förderungslehrgängen für aktive Reiter, Fahrer, Voltigierer
 - dd) Durchführung von Prüfungen für die FN-Reiter- und Fahrerabzeichen und für den FN-Reiterpaß,
 - ee) Durchführung von Lehrveranstaltungen über Zucht und Haltung von Pferden,

Reiten in Feld und Wald, Erste Hilfe bei Reitunfällen, Jagdreiten, Wanderritte, Ausritte.

- f) Förderung des Turniersports im Kreisgebiet durch insbesondere
 - a) Koordinierung der Termine und Ausschreibungen,
 - b) Durchführung von Arbeitstagungen für Turnierveranstalter,
 - c) Unterstützung bei der Durchführung,
 - d) Durchführung eigener Veranstaltungen,
 - e) Unterstützung der Vereine in überfachlichen Organisations-, Wirtschafts-, Steuer- und Versicherungsfragen.
- 3) Der Reiterbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus vereinseigenen Mitteln.

Der Reiterbund begünstigt keine Personen durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Der Reiterbund finanziert sich aus Beiträgen, Beihilfen, Spenden und sonstigen Einnahmen.

§ 3 Mitglieder

- 1) Der Reiterbund hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Die ordentliche Mitgliedschaft ist Reit- und Fahrvereinen sowie Voltigiervereinen oder Reitabteilungen örtlicher Sportvereine vorbehalten, die ihren Sitz im Gebiet des Kreises Nordfriesland haben und dem Kreissportverband Nordfriesland angeschlossen sind.
- 3) Die außerordentliche Mitgliedschaft können
 - a) Reitställe und Reitschulen erwerben, die im Kreis Nordfriesland ansässig und mit einem entsprechenden FN-Schild gekennzeichnet sind sowie persönliche Mitglieder als InhaberInnen von Pferdebetrieben im Kreisgebiet,
 - b) Anschlussvereine erwerben, die eine besondere, nicht von den Mitgliedsvereinen gem. Ziffer 2 wahrgenommene Aufgabenstellung haben.
 - c) Persönlichkeiten, die sich um den Reit-, Fahr-, Voltigier-, Breitensport verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4) Die außerordentlichen Mitglieder dürfen in Ihrer Anzahl nur von untergeordneter Bedeutung im Verhältnis zu den Gesamtmitgliedern sein.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet auf Antrag der Vorstand.

Die Mitgliedschaft der Reit- Fahr- und Voltigiervereine und Reitabteilungen von Sportvereinen im Reiterbund bedingt zugleich die Mitgliedschaft im Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V. und den Anschluss an den Landessportverband über den Kreissportverband.

Gegen einen ablehnenden Bescheid kann binnen 4 Wochen die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1) durch Kündigung, die unter Wahrung einer 3-monatigen Frist zum Ende eines Jahres per Einschreiben an den Vorstand des Reiterbundes zu erklären ist,
- 2) durch Auflösung des Vereins bzw. Aufgabe des Gewerbes oder Erlöschen der Kennzeichnung mit dem FN-Schild,
- 3) durch Ausschluss.
Die Ausschlußklärung ist vom Reiterbund-Vorstand dem betreffenden Mitglied durch Einschreiben zuzustellen. Dieses kann innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung gegen den Ausschluss Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.
- 4) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren mit dem Austritt oder dem Ausschluss jeden Rechtsanspruch auf das Vermögen des Reiterbundes. Sie sind jedoch zur Zahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Organe des Reiterbundes zu richten, die für sie bestimmten Einrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen sowie Auskunft, Rat und Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben zu verlangen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Entscheidungen zu befolgen, den Reiterbund bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nachhaltig zu unterstützen, Beiträge oder Umlagen fristgerecht zu bezahlen.

§ 7 Organe

Organe des Reiterbundes sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. einen stellvertretenden Vorsitzenden
3. einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden
4. dem Geschäftsführer
5. dem Kassenwart
6. dem Jugendwart
7. der Jugendwartin
8. der Voltigierwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei in den geraden Jahren die Vorstandsmitglieder zu 2, 4 und 6, in den ungeraden Jahren die Vorstandsmitglieder zu 1, 3, 5 und 7 gewählt werden.

2) Mit beratender Stimme gehört dem Vorstand als weiteres Mitglied ein Jugendsprecher an, der nicht älter als 21 Jahre sein darf und von den Jugendsprechern der Vereine auf die Dauer von 2 Jahren gewählt wird.

Darüber hinaus kann der Vorstand um Fachspartenleiter erweitert werden.

- 3) Der Vorsitzende, in seiner Vertretung ein stellvertretender Vorsitzender, ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 4) Der Vorsitzende des Reiterbundes beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, dabei der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6) Der Vorstand ist nur zu Handlungen berechtigt, die den gemeinnützigen Zweck des Reiterbundes fördern.
- 7) Dem Vorstand obliegen
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse,
 - b) die Erfüllung aller dem Reiterbund gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,

- c) die Führung der laufenden Geschäfte
- d) je nach Bedarf die Benennung eines

Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit,
Beauftragten für den Freizeit-Breitensport;
Fachleiter Dressur;
Fachleiter Springen;
Fachleiter Vielseitigkeit;
Fachleiter Fahren;
Fachleiter Jagdreiten
Fachleiter Voltigieren;
Fachleiter Ponysport.

§ 9

Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand des Reiterbundes und den Vorsitzenden der Reit- und Fahrvereine sowie den Ehrenmitgliedern als ordentlichen Mitgliedern.
- 2) Der erweiterte Vorstand beschließt über die Angelegenheit des Reiterbundes, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 3) Sie Sitzungen des e.V. werden von dem Vorsitzenden des Reiterbundes geleitet. Bei der Abstimmung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen mindesten zweier Mitgliedervereine, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Der Vorstand hat zu der Mitgliederversammlung *in textform* unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher einzuladen.
- 2) An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der dem Reiterbund angeschlossenen Vereine teilnahmeberechtigt. Bei Abstimmung stimmt jeder Vereinsvorsitzende oder dessen Vertreter für seinen Verein, wobei den Vereinen für je angefangene 100 Mitglieder eine Stimme zusteht.
- 3) Abgesehen von der Auflösung des Reiterbundes ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen oder um die Auflösung des Reiterbundes handelt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Reiterbundes.
- 4) Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn es die Vertreter seines oder mehrerer Vereine verlangen. Bei Wahlen kann außerdem der Vorsitzende geheime Abstimmung anordnen.

- 5) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - d) Wahl des Vorstandes gemäß § 8,
 - e) die Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss.
 - f) die Festsetzung der Beiträge,
 - g) die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - h) die Beschlussfassung der Satzungsänderung,
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Reiterbundes.
- 6) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderung

- 1) Änderungen der Satzung müssen vor der Beschlussfassung vom Vorstand beraten werden und in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung benannt sein.
- 2) Der Beschluss über eine Satzungsänderung obliegt der Mitgliederversammlung und bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 12 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Reiterbundes kann nur vom Reiterbundsvorstand beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung.
- 2) Zur Auflösung des Reiterbundes ist es erforderlich, dass $\frac{3}{4}$ der Mitgliedervereine in der Mitgliederversammlung vertreten sind und $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen für die Auflösung abgegeben werden.
Ist die Mitgliederversammlung für die Auflösung des Reiterbundes hiernach nicht beschlussfähig, so darf eine weitere Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke frühestens zwei Wochen später stattfinden.
In der zweiten Mitgliederversammlung genügt es, wenn für die Auflösung $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsvertretungen abgegeben werden.
- 3) Im Falle der Auflösung des Reiterbundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das vorhandene Reinvermögen des Reiterbundes dem Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V. zugeführt, der es zweckgebunden zu Förderung des Reitsports in Nordfriesland zu verwenden hat.

§ 13
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Diese Satzung tritt am 10.11.1979 in Kraft und setzt damit gleichzeitig alle bisher bestehenden Satzungen außer Kraft.

Aktualisiert: 15. November 2017